



Brunhilde Ackermann

Stellvertretende Vorsitzende VGT e.V.

**Grußwort - 1. Bayerischer Betreuungsgerichtstag**

München, 22.7.2010

## **Qualität in der rechtlichen Betreuung bedeutet soziale Integration der Betreuten**

### **Ein Beitrag zum Europäischen Jahr der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**

Der 1. Bayerische Betreuungsgerichtstag (**endlich!**) ein Novum,  
Bayerische Vormundschaftsgerichtstage hat es (**leider**) nie gegeben.

Wahrscheinlich hat Bayern auf das FamFG gewartet (*obwohl z.B. Herr Prof. Knittel von einigen Regelungen –z.B. der Verkürzung des Rechtsweges-, (milde ausgedrückt) nicht unbedingt überzeugt war*). Die Umsetzung in der Praxis bringt jetzt auch, wie erwartet, etliche Probleme mit sich. Gerichte beschwerten sich, dass die Betreuungsverfahren unnötig reglementiert und verkompliziert worden seien. Außerdem führe es zu erheblichen Kostensteigerungen durch Verfahrenspfleger-, Gutachter- und Zustellungskosten.

Positiv für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der Begriff der Vormundschaft und die damit verbundenen Assoziationen in der Bevölkerung im Bereich des Erwachsenenvertretungsrechts endgültig abgeschafft wurden.

Mein Grußwort jedoch jetzt noch als Vertreterin des Vormundschaftsgerichtstages. Die Namensänderung des Vereins kann erst in der Mitgliederversammlung im Rahmen des großen VGT im November d. J. in Brühl beschlossen werden.

Ich habe die Vorgabe bekommen, ein Grußwort mit Inhalt zu halten, nämlich *kurz* über die die aktuellen Entwicklungen im Betreuungsrecht zu berichten, da ich als sogenannte Expertin der interdisziplinären „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Betreuungsrechts“ beim BMJ angehöre.

Damit gehen meine Arbeitsaufträge des heutigen Tages teilweise ineinander über bzw. überschneiden sich. Das war bei der Konzipierung der Veranstaltung nicht abzusehen, da man nicht wusste, welchen Verlauf die Diskussionen in der Bund-Länder-AG nehmen würden. Ich bemühe mich, Wiederholungen zu vermeiden. Auch „Zeiteinheiten“ werde ich wieder ausgleichen.

Nach der Evaluation des 2. BtÄndG und dem Abschlussbericht der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht“ hatte das Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit den Landesjustizministerien beschlossen, diese Arbeitsgruppe einzurichten.

Ihr Ziel ist es, die Ergebnisse und Empfehlungen aus der rechtstatsächlichen Untersuchung des ISG und dem Abschlussbericht der „Bund-Länder-AG zur Beobachtung der Kostenentwicklung“ auszuwerten und Vorschläge zu erarbeiten, wie das Betreuungsrecht weiterentwickelt und verbessert werden kann.

*Ich halte mich in meiner Darstellung an den Verlauf der Sitzungen:*

Am 16.12.2009 fand die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe in Berlin statt. Einschließlich der Vertreter aus dem BMJ wurden 23 Experten aus den Bereichen der Landesjustiz- und -sozialministerien, der Richter und Rechtspfleger, der kommunalen Spitzenverbände, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, sowie, mit Prof. Lipp, einem Vertreter der Rechtswissenschaft berufen.

Diese Personen wurden vom BMJ bewusst nicht in der Eigenschaft als Gremienvertreter ausgewählt (die Vorschläge kamen aus den Landesjustizministerien), um eine möglichst *offene* Diskussion unter Experten *-ohne die sonst erforderlichen Rückversicherungen-* zu fördern.

Den Mitgliedern, die überwiegend aufgrund ihres -auch persönlichen- Engagements auch Verbänden angehören, ist jedoch die Information ihrer Gremien freigestellt.

*Dieser Auswahlmodus führte zu einer erheblichen Unruhe, bei den Nichtbeteiligten.*

### **Thema der Arbeitsgruppe: Die Verbesserung des Betreuungsrechts**

Als Unterthemen waren vom BMJ vorgegeben:

- § Gesetzliche Festlegung der Frequenz des persönlichen Kontaktes des Betreuers zu seinem Betreuten,
- § Fallzahlenbegrenzung für berufliche Betreuer,

- § verbesserte Berichtspflicht,
- § datenschutzrechtliche Regelungen für die Arbeit der Betreuungsbehörde,

Aber Hauptpunkt ist erneut eine mögliche (nötige?) Strukturreform.

Unter Beachtung eines notwendig werdenden Finanzausgleichs der Betreuungskosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen sollen Ansätze einer grundlegenden Optimierung der betreuungsrechtlichen Praxis beleuchtet werden. Umsetzungsfähige Lösungsansätze durch veränderte bzw. neue Aufgabenzuschritte in der Kooperation von Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sollen gesucht und für die Gesetzgebung vorgeschlagen werden.

Diskutiert werden sollen in diesem Zusammenhang:

- 1. Soziale Betreuung durch umfassende soziale Fürsorge in einem wesentlich erweiterten Betreuungsrecht,**
- 2. Optimierung der bisherigen Ausgestaltung des Betreuungsrechts,**
- 3. Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz und stärkere Einbindung der Betreuungsbehörde in das Verfahren der Betreuerbestellung,**
- 4. Vollübertragung der Aufgaben auf die Betreuungsbehörden,**
- 5. Verlagerung der Aufgabenkompetenz einschließlich der Entscheidungskompetenz mit Ausnahme der verfassungsrechtlich dem Richter vorbehaltenen Zuständigkeiten auf die Betreuungsbehörde.**

Während ihrer 2. Sitzung am 22. 02. 2010 erörterte die AG aus aktuellem Anlass den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts zur **Normierung einer Kontakthäufigkeit** zwischen Vormund und Mündel und dessen Übertragbarkeit auf das Betreuungsrecht.

Das Ergebnis:

Die Mitglieder sprachen sich mit deutlicher Mehrheit, gegen die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen persönlichen Kontakts zwischen Betreuer und Betreutem aus, da dies nicht zweckmäßig wäre. Auch sei es nicht rechtskonform, eine gesetzliche Bestimmung für den Vormund durch eine entsprechende Verweisung auch auf den Betreuer zu erstrecken.

Die Kontaktpflicht sei durch den Erforderlichkeitsgrundsatz normiert.

Als möglicher Kompromiss wurde vorgeschlagen, eine zu geringe Kontakthäufigkeit evtl. als Entlassungsgrund über § 1908b Abs. 1 BGB zu sanktionieren. Die jährliche Berichtspflicht könnte um eine Mitteilung über die Kontakthäufigkeit erweitert werden.

Zusätzlich wurde auf Wunsch des BMJ aufgrund einer vorliegenden Petition die **Fortdauer der Betreuung über den Tod hinaus** erörtert.

Einstimmig sprachen sich alle dagegen aus.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde über das Ausufern der rechtlichen Betreuung durch Probleme im Sozialbereich diskutiert.

Betreuer würden häufig in Anspruch genommen, um Aufgaben zu erledigen, für die andere zuständig sind. Notwendig sei daher eine klarere Abgrenzung zwischen der Rechtsfürsorge als Aufgabe der Betreuung und den sozialen Hilfen.

Studien zeigten, dass die rechtliche Betreuung in durchaus relevanten Größen vermieden werden kann, wenn andere Hilfen vorher abgeklärt werden. Der vom Gesetz angeordnete Vorrang der „anderen Hilfen“ könne jedoch nur greifen, wenn diese im konkreten Fall zur Verfügung stehen würden und den Beteiligten und dem Gericht auch bekannt wären.

In diesem Zusammenhang wurde erstmals über die **Schnittstelle** diskutiert. Dabei bestand weitgehend Einigkeit, dass dies auch in Zukunft die kommunale Betreuungsbehörde sein müsse und kein bei der Justiz angesiedelter sozialer Dienst. Die Betreuungsbehörden, müssten daher mehr Beachtung finden. Sie müssten fachkompetent und weisungsfrei handeln können.

### **3. Sitzung am 12. April 2010**

*Die Referatsleitung hatte gewechselt. Herr Dr. Meyer, der im BMJ seit vielen Jahren für den Bereich des Betreuungsrechts zuständig war, war von Frau Dr. Algermissen abgelöst worden.*

Das BMJ hatte bereits zur ersten Sitzung **ein Arbeitspapier Strukturreform** erstellt. Die in den Sitzungen zusammengetragenen Argumente für oder gegen vorgeschlagene Modelle werden dort eingearbeitet.

## **Gedankensplitter, Diskussionsbeiträge und erste Übereinstimmungen**

Es besteht Einigkeit darüber, dass das System der rechtlichen Betreuung beibehalten und nicht durch eine soziale Betreuung ersetzt werden soll.

### Allgemein zur Optimierung des Betreuungsrechts

Verbesserungspotenzial wird nicht nur bei den Betreuungsbehörden sondern auch bei den Betreuungsgerichten und Betreuungsvereinen gesehen, Beispiele: Fort- und Weiterbildung, Berufserfahrung der Richter, die Problematik der Bewertung der richterlichen und rechtspflegerischen Tätigkeit durch PEBB§Y, die das Vermeiden von Betreuungen konterkariert.

Eine **gesetzliche Verankerung der Kooperation** zwischen den Beteiligten im Verfahrensrecht wird überlegt.

Eine Optimierung des Betreuungsrechts im vorhandenen System könnte dadurch erreicht werden, dass der **Sozialbericht obligatorisch** und nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Für den Inhalt des Sozialberichts könnten verbindliche Anforderungen überlegt werden. Im Ergebnis sieht die Mehrheit der Arbeitsgruppe hierin einen gangbaren Weg, rechtliche Betreuungen dort zu vermeiden, wo andere Hilfen möglich sind.

Die Einführung eines obligatorischen Sozialberichts der Betreuungsbehörde müsste in diesem Fall jedoch einhergehen mit einer strukturellen Stärkung der Betreuungsbehörden.

Deren gesetzlichen Aufgaben sollten im Gesetz konkreter beschrieben werden.

### Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz und ihre stärkere Einbindung in das Verfahren

Eine Stärkung der Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz wird von der Arbeitsgruppe begrüßt: Die Betreuungsbehörde könnte die Funktion haben, umfassende Vorermittlungen durchzuführen und nach Alternativen zu einer rechtlichen Betreuung suchen.

Sie hätte eine Beratungsfunktion und wirke gleichzeitig als Filter, indem sie andere Hilfen aufzeigt und aufgrund ihrer verbesserten Vernetzung auch vermitteln könnte.

Wird die Betreuungsbehörde frühzeitig eingeschaltet und findet Alternativen, könnte häufig auch das medizinische Gutachten vermieden werden, was sich kostensparend auswirke.

Drei denkbare Varianten wurden diskutiert:

- Die Betreuungsbehörde ist **Eingangsstanz** und hat die Aufgabe, eine Sachstandsmitteilung bzw. einen Sozialbericht an das Gericht zu übersenden. Beim Gericht verbleibt die Entscheidungsbefugnis, ob die Betreuung eingerichtet oder abgelehnt wird.
- Die Betreuungsbehörde hat ein Monopol zur Stellung des Antrags auf Betreuerbestellung bei Gericht und kann mit Bescheid ablehnen.
- Das Antragsmonopol wird als Sollvorschrift ausgestaltet oder es werden Ausnahmen für Eilfälle vorgesehen.

Im Ergebnis hält die Arbeitsgruppe sowohl einen obligatorischen Sozialbericht als auch die Ausgestaltung der Betreuungsbehörde als Eingangsstanz für gangbare Wege.

Das Modell, die Aufgabenkompetenz einschließlich der Entscheidungskompetenz über die Bestellung eines Betreuers – mit Ausnahme der verfassungsrechtlich dem Richter vorbehaltenen Zuständigkeiten – vollständig auf die Betreuungsbehörde zu verlagern, wurde von der Arbeitsgruppe abgelehnt.

Die mit neuen Aufgaben, einer Verlagerung von Aufgaben, Einforderung von Standards, verbundene Frage der Finanzierung der Mehrbelastung der Kommunen wird noch einen erheblichen (*wenn nicht den größten*) Klärungs- und Abstimmungsbedarf mit sich bringen. Die Kommunalen Spitzenverbände werden sich vehement dagegen wehren, dass zusätzliche Ausgaben für eine betreuungsvermeidende Infrastruktur von den Kommunen getragen werden und dem Land zugute kommen.

Auch der Bund darf nach dem Grundgesetz den Betreuungsbehörden direkt keine substanziellen zusätzlichen Aufgaben auferlegen.

Weitere Vorschläge, wie die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungsrecht und eine Länderöffnungsklausel wurden von der Arbeitsgruppe abgelehnt.

## **Weiteres Vorgehen**

Die nächste Sitzung wird am 9. August 2010 stattfinden.

Behandelt werden sollen unter anderem Ausgestaltung und Anforderungen an die Schnittstellen sowie das Papier „Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung des Betreuungsrechts nach den Empfehlungen des ISG und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungskosten“.

An die Arbeitsgruppe wurde in der vergangenen Woche außerdem der 300 seitige Abschlussbericht der sog. BEOPS-Studie, **Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen**, aus Mecklenburg-Vorpommern umverteilt.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, zu einer möglichen Strukturreform bis zum Ende des Jahres Vorschläge zu erarbeiten, die den Justizministerien bzw. dem Rechtsausschuss für eine weitere Reformierung des Betreuungsrechts vorgelegt werden sollen.

Zwischenzeitlich gibt es eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen die etliche, zum Teil sehr fundierte, Fragen zum Betreuungsrecht stellt und auch Bezug auf die Arbeit der Bund-Länder Arbeitsgruppe nimmt.

#### **Zurück zum originären Grußwort:**

Eine Reform, wie immer sie im Endeffekt aussehen wird, muss sich an den Verbesserungen für die betroffenen Menschen messen lassen.

Wir, der Vormundschaftsgerichtstag freut uns, dass es gelungen ist, die heutige Veranstaltung zu initiieren, zu planen und zu organisieren.

Allen Beteiligten hiermit der Dank des VGT.

Der Verlauf des heutigen Tages wird von uns allen gestaltet und geprägt werden. Ich wünsche uns viele wichtige Informationen, einen guten interdisziplinären Austausch (wie es sich für einen Betreuungsgerichtstag gehört) und interessante Gespräche. Kooperation und Kommunikation aller Beteiligten sind nun einmal die Grundpfeiler für eine optimale Praxisumsetzung des Betreuungsrechtes.

Der 1. Bayerische Betreuungsgerichtstag darf nicht der letzte sein.